

Aktenzeichen: 5 AZR 848/78

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 28. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Ausbildungsbeihilfe; GG Art. 12; ZPO § 561

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 848/78

2 Sa 66/77 Niedersachsen

Verkündet am
28. Januar 1981

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Krebs für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 25. April 1978 - 2 Sa 66/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Beklagte war seit dem 1. Oktober 1968 als Verwaltungsangestellter bei der Klägerin tätig. In der Zeit vom 1. Oktober 1973 bis zum 14. November 1975 nahm er an einem in jeweils 14-tägige Kurse aufgeteilten, insgesamt etwa vier Monate umfassenden Lehrgang teil, der zur ersten Verwaltungsprüfung führte. Vor Beginn des Lehrgangs hatte der Beklagte am 26. September 1973 folgende Erklärung unterschrieben:

"Ich verpflichte mich, die der Kasse durch meine Aus- und Fortbildung entstehenden Kosten zurückzuzahlen, wenn ich freiwillig aus dem Dienst der Kasse oder aus einem anderen in meiner Person liegenden Grunde ausscheide oder die Aus- und Fortbildung vorzeitig beende.

Die zu erstattenden Ausbildungskosten umfassen:

- a) die gesamten Aufwendungen für die Teilnahme an Lehrgängen der Verwaltungsschule einschließlich übernommener Fahrtkosten
- b) von der Kasse getragene Anteile für die Teilnahme an der Fernschulung
- c) Reisekosten für die Dauer der Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen
- d) Gehaltszahlungen für die Dauer der Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen.

Die Pflicht zur Erstattung der Aufwendungen entfällt, wenn das Dienstverhältnis noch mindestens 3 Jahre nach Ablegung der Prüfung weiterbestanden hat.

Hat das Dienstverhältnis noch mindestens 2 Jahre bestanden, dann vermindert sich der hierfür zurückzuzahlende Betrag um 2/3; sofern das Dienstverhältnis noch mindestens 1 Jahr fortbestand, vermindert sich der Rückzahlungsbetrag um 1/3.

Von den Richtlinien des Vorstandes über die Beteiligung der Kasse an den Kosten der Aus- und Fortbildung von Kassenangestellten vom 8.11.1968 habe ich Kenntnis genommen und erkenne diese an."

Der Beklagte bestand die Prüfung am 6. Januar 1976. Mit Schreiben vom 25. Mai 1976 kündigte er sein Arbeitsverhältnis zum 30. September 1976. Danach hat er eine Anstellung in einem Einzelhandelsgeschäft seines Onkels angenommen und betreut gleichzeitig das Einzelhandelsgeschäft seiner erkrankten Ehefrau mit.



Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Rückzahlung der Kosten, die sie aus Anlaß des Lehrgangsbesuches für den Beklagten aufgewandt hat. Unter Einbeziehung der Lehrgangsgebühren, der Fahrtkosten, der Gehaltsfortzahlung für die Zeit der Teilnahme an den Lehrgangsabschnitten, der Prüfungsgebühr und der Fernschulungsgebühren für die Jahre 1974 und 1975 hat die Klägerin einen Betrag von 11.088,36 DM errechnet, den sie nebst Zinsen mit ihrer Klage geltend gemacht hat.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, die Rückzahlungsvereinbarung vom 26. September 1973 stelle eine sittenwidrige Knebelung dar und sei daher nichtig. Die Ausbildung sei für ihn nach seinem Ausscheiden bei der Klägerin auch völlig wertlos. Er sei zudem nicht freiwillig aus den Diensten der Klägerin ausgeschieden, sondern durch die Erkrankung seiner Ehefrau zur Kündigung gezwungen gewesen. Der Beklagte hat ferner die Berechnungsweise der von der Klägerin zurückverlangten Ausbildungskosten beanstandet und die Auffassung vertreten, die Klägerin dürfe nicht das Gehalt für die zwischen den einzelnen Lehrgangsabschnitten gelegenen Sonn- und Feiertage zurückverlangen, da sie insoweit ohnehin zur Zahlung verpflichtet gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, nach der Vereinbarung vom 26. September 1973 sei eine Verpflichtung des Beklagten zur Rückzahlung der von der Klägerin aufgewendeten Ausbildungskosten eingetreten. Der Beklagte habe auf Kosten der Klägerin eine Ausbildung erhalten, die zur Verwaltungsprüfung I geführt und dem Beklagten auf dem Arbeitsmarkt berufliche Möglichkeiten eröffnet habe, die ihm sonst verschlossen



geblieben seien. Die als Gegenleistung für den Arbeitgeber in der Vereinbarung enthaltene Bindungsklausel sei nicht zu beanstanden. Da der Beklagte vor Ablauf der Bindungszeit aus einem in seiner Person liegenden, nicht vom Arbeitgeber veranlaßten Grund freiwillig aus dem Dienst der Klägerin ausgeschieden sei, sei er zur Rückzahlung verpflichtet. Die Berechnung der Klägerin sei nicht zu beanstanden. Sie weiche im Ergebnis nur unerheblich von der Berechnungsweise des Beklagten ab.

II. Diese Begründung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

1. Nach den Grundsätzen, die das Bundesarbeitsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Rückzahlung von Aus- bzw. Fortbildungsbeihilfen des Arbeitgebers aufgestellt hat, sind Rückzahlungsklauseln zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Treu und Glauben dem Arbeitnehmer zumutbar sind und vom Standpunkt eines verständigen Betrachters aus einem begründeten und zu billigenden Interesse des Arbeitgebers entsprechen (vgl. hierzu grundlegend BAG 13, 168 [179] = AP Nr. 25 zu Art. 12 GG [zu II 3 b der Gründe]; ferner Urteile des erkennenden Senats vom 20. Februar 1975 und vom 18. August 1976, AP Nr. 2 und 3 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, letzteres Urteil auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Nur unter diesen Voraussetzungen ist die Verpflichtung zur Rückzahlung von Ausbildungskosten mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar. Bei der an derartige Rückzahlungsvereinbarungen anzulegenden Interessenabwägung sind daher einerseits die Dauer der Bleibefrist, die Höhe des Rückzahlungsbetrages sowie der Vorteil zu berücksichtigen, den die abgeschlossene Ausbildung dem Arbeitnehmer bringt. Andererseits ist dem das Interesse des Arbeitgebers gegenüberzustellen, Ausbildungskosten nur für solche Arbeitnehmer aufzuwenden, die ihm die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stellen (BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe).

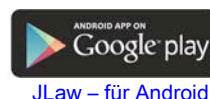
2. Die vom Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung dieser vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätze vorgenommene Interessenabwägung ist nicht zu beanstanden.



a) Der Beklagte hat durch die Teilnahme an dem Lehrgang einen geldwerten beruflichen Vorteil erlangt. Mit der Verwaltungsprüfung I konnte er als Dienstordnungsangestellter in ein beamtengleiches Dienstverhältnis gelangen mit der Möglichkeit, bis zur Besoldungsgruppe A 9 aufzusteigen. Als Dienstordnungsangestellter stand ihm eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu. Ferner war ihm die Möglichkeit eröffnet, noch die Verwaltungsprüfung II abzulegen und dann in den gehobenen Dienst übernommen zu werden. Daß der Beklagte vorliegend nicht in den Genuß der ihm durch die Fortbildung vermittelten Vorteile gekommen ist, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, denn der Beklagte hat sein Dienstverhältnis mit der Klägerin alsbald nach Abschluß der Verwaltungsprüfung aufgekündigt.

b) Das berechtigte Interesse der Klägerin, das näher darzulegen das Berufungsurteil zwar unterlassen hat, ist offensichtlich. Als Träger der Sozialversicherung unterliegt die Klägerin dem für die öffentliche Verwaltung geltenden Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. In der gesetzlichen Krankenversicherung hat dies seinen Niederschlag in den §§ 25 ff., 182 Abs. 2, §§ 363 und 385 RVO gefunden (vgl. BSG AP Nr. 47 zu § 611 BGB Dienstordnungsangestellte). Es ist daher billigenswert, wenn dem Beklagten als Gegenleistung für die erhaltene Fortbildung zugemutet wurde, seine Dienste der Klägerin noch für eine vereinbarte Zeit zur Verfügung zu stellen.

3. Auch die Länge der Bindungsdauer ist nicht zu beanstanden. Der von der Revision vertretenen Auffassung, die Bindungsdauer sei zu lang, da sie sich auf insgesamt 5 1/2 Jahre erstrecke, kann nicht gefolgt werden. Die Rückzahlungsklausel enthält eine Bindungsdauer von drei Jahren nach Ablegung der Prüfung, wobei sich die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach zwei bzw. einem Jahr nach Abschluß der Prüfung entsprechend mindert. Da die Ausbildungskosten nach dem Wortlaut der Erklärung vom 26. September 1973 auch dann zurückzuzahlen sind, wenn die Aus- bzw. Fortbildung vorzeitig beendet wird, und die Ausbildung vorliegend im



Oktober 1973 begann, könnte sich die Rückzahlungsverpflichtung faktisch auf 5 1/2 Jahre erstrecken. Es mag durchaus Fälle geben, in denen eine in dieser Weise vereinbarte Bindungsfrist als zu lang erscheint, weil die Ausbildung in einzelne Abschnitte aufgeteilt ist und sich dadurch zeitlich länger hinzieht. Dies wäre dann nicht mehr billigenswert, wenn dadurch die Bindungsdauer willkürlich auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt würde. Für eine unsachgemäße Ausdehnung der Ausbildungszeit und damit eine nicht billigenswerte Verlängerung der Bindungsfrist durch die Klägerin ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte.

4. Die Höhe der vereinbarten Rückzahlung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Zu Unrecht weist die Revision darauf hin, die Rückzahlung der für die Zeit der ausbildungsbedingten Abwesenheit an den Beklagten gezahlten Gehaltsanteile könne von der Klägerin nicht verlangt werden, da ihr insoweit ein Schaden nicht entstanden sei; die in dieser Zeit von dem Beklagten zu leistende Arbeit sei von den anderen Mitarbeitern miterledigt worden. Die Revision verkennt hierbei, daß es sich nicht um einen Schadenersatzanspruch, sondern um einen vertraglich vereinbarten Rückzahlungsanspruch von Ausbildungskosten handelt. Zu den Ausbildungskosten gehört jedoch auch der Gehaltsanteil, der an den Arbeitnehmer für eine Zeit gezahlt wird, in der er infolge Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme die ihm nach dem Dienstvertrag obliegende Arbeitsleistung nicht erbringt und deswegen an sich keine Vergütung verlangen kann. Für eine Herabsetzung dieses Gehaltsanteils aus Billigkeitserwägungen ist ein Anlaß nicht ersichtlich.

5. Dem Landesarbeitsgericht ist auch zu folgen, wenn es davon ausgeht, der Beklagte sei "freiwillig" aus den Diensten der Klägerin ausgeschieden. Die Rückzahlungsvereinbarung vom 26. September 1973 ist nach Sinn und Zweck dahin auszulegen, daß ein freiwilliges Ausscheiden im Sinne von Satz 1 dann vorliegen sollte, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht im Bereich der Klägerin, sondern in dem des Beklagten ihren Grund hatte. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß letzteres der Fall war und Gründe, die dem Beklagten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machten, nicht vorlagen. Hieran ist der Senat gebunden (§ 561 ZPO).



